

§ 2 WaldInvV (Brandenburg) — Durchführung von Waldinventuren durch die Forstbehörden

Waldinventurverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Waldinventuren sind auf der Grundlage geeigneter und nachvollziehbarer Verfahren durchzuführen. Der Inventurzeitraum, das Inventurgebiet und die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Inventurverfahren ist durch die jeweils zuständige Forstbehörde den betroffenen Waldbesitzern mindestens vier Wochen vor Inventurbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) In Abhängigkeit von der Zielstellung der jeweiligen Inventur müssen die Verfahren insbesondere Aussagen beinhalten zu:

- Ziel und Zweck der Inventur,
- Inventurzeitraum, Inventurgebiet und Stichtag der Inventur,
- den zu erhebenden Daten und zur Datenmenge (Sachdaten und Geometrien),
- Art der Erhebung, gegebenenfalls Beeinträchtigungen,
- Speicherung der Daten,
- gegebenenfalls Erhebungsintervalle,
- Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen,
- Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte.

(3) Ist eine verfahrensbedingte Beeinträchtigung des Waldes bei der Durchführung der Inventur nicht auszuschließen, so ist der Waldbesitzer darauf hinzuweisen. Werden im Rahmen der Inventur Gefahrenstellen wie Bodengruben erzeugt, hat die zuständige Forstbehörde die Absicherung der Gefahrenstellen vorzunehmen und nach Beendigung der Inventur zu beseitigen. Der Waldeigentümer ist von daraus möglicherweise entstehenden Schadensersatzansprüchen freigestellt.

Zitiervorschlag: § 2 WaldInvV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaldInvV/2>